

## **Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den Ökologischen Landbau**

**- Internethandel / Versandhandel und Streckenhandel -**

### **EU-Öko-Verordnung**

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Lebens- und Futtermitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung Nr. (EU) 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsverordnungen liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die verordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Das gilt auch für den Internet-Handel und andere Handelsbetriebe.

Nur der reine Einzelhandel mit einer direkten Abgabe von vorverpackten Bio-Produkten an den Endverbraucher ist von der Pflicht zur Meldung und Zertifizierung ausgenommen.

Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für den Internet-/Versandhandel, da hier kein direkter Verkauf bei gleichzeitiger Anwesenheit des Endverbrauchers stattfindet.

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, welches bestätigt, dass der Unternehmer die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Die Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ [www.pruefgesellschaft.bio](http://www.pruefgesellschaft.bio) | Rechtliche Grundlagen

Viele nützliche Informationen für die Verarbeitung und Kontrolle von Bio-Produkten finden Sie im Internet beim Informationsportal Ökolandbau der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

⇒ [www.oekolandbau.de](http://www.oekolandbau.de)

### **Grundvoraussetzungen im Betrieb**

- Beschreibung der Maßnahmen und Risiken für Bioprodukte im Betrieb
- Getrennte Lagerung von Bio- und konventionellen Rohstoffen und Fertigerzeugnissen (sofern zutreffend)
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware während der gesamten Produktionskette vom Lager über die Verarbeitung bis in den Verkauf
- Vermischung und Vertauschung mit bzw. Verunreinigung durch unerwünschte oder unzulässige Stoffe (z.B. Lagerschutzmittel oder konventionelle Ware) muss vermieden werden
- Dokumentation der Wareneingänge, Lagerbestände und Warenausgänge zur Rückverfolgbarkeit des Warenflusses
- Eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in den gesamten Verkaufsunterlagen (Sortiments- und Preislisten, Info- und Werbematerial)

### **Kennzeichnung**

Bio-Produkte sind eindeutig zu kennzeichnen, so dass eine Vertauschung mit konventionellen Produkten ausgeschlossen werden kann. Auf Lieferscheinen und Rechnungen müssen die Produkte als Bio-Produkte gekennzeichnet werden. Zusätzlich ist die Codenummer der Kontrollstelle anzugeben. Für Vertragspartner der PRÜFGESELLSCHAFT lautet diese: DE-ÖKO-007 (in Luxemburg: LU-BIO-04). Auf der Internetseite muss die Codenummer der Kontrollstelle gut erkennbar aufgeführt werden, am besten in direktem Zusammenhang mit dem Bio-Angebot. Eine fehlerhafte oder unvollständige Angabe im Internet kann zu Abmahnungen durch Abmahnvereine sowie Beanstandungen durch Behörden führen und ggf. hohe Folgekosten nach sich ziehen.

## **Erstkontrolle**

---

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss die Kontrollstelle eine erfolgreiche Erstkontrolle und Zertifizierung durchführen. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Landesbehörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Lieferantenliste mit aktuellen Zertifikaten der Lieferanten
- Fließdiagramm des Prozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Vorsorgemaßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan mit Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

## **Jährliche Routinekontrolle**

---

Die Kontrolltermine werden durch die beauftragten Inspektoren direkt mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Zertifikaten der Lieferanten
- Kundenliste (nur von gewerblichen Abnehmern / Wiederverkäufern)
- Mengenflussnachweise
- Kennzeichnungsmaterial (Etiketten, Auszug Internetseite)
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang, evtl. Zwischenlagerung, Warenausgang

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

## **Zertifizierung**

---

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt, der eventuelle Mängel und Korrekturmaßnahmen aufzeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung ein Zertifikat ausgestellt.

## **Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung**

---

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de

www.pruefgesellschaft.bio